

4. Festsetzung und Anordnung der Reisekostenvergütung

4.1

¹Die Reisekostenvergütung wird von der Regierung festgesetzt und zur Zahlung angeordnet (§ 9 Abs. 5 ZustV-KM). ²Die Abrechnung über die Reisekostenvergütung ist mit der Anordnung oder Genehmigung der Dienstreise auf dem Dienstweg der Regierung vorzulegen.

4.2

Bedarf es nach Art. 2 Abs. 5 BayRKG für die Ausführung einer Dienstreise keiner Anordnung oder Genehmigung, ist der Zweck und der Umfang der Dienstreise von der Leitung der Dienststelle auf der Reisekostenabrechnung zu bestätigen.

4.3

¹Fallen bei Lehrkräften, die im Rahmen ihrer Unterrichtspflichtzeit oder infolge von Mehrarbeit an mehreren Schulen eingesetzt sind, regelmäßig Dienstreisen an, ist die Reisekostenvergütung - vorbehaltlich der Nr. 3.2.4 - monatlich oder vierteljährlich abzurechnen. ²Die Ausschlussfrist von einem halben Jahr (Art. 3 Abs. 5 Satz 1 BayRKG) ist zu beachten.